



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Kleve
Planen und Bauen
Landwehr 4 - 6
47533 Kleve

Nur per E-Mail ines.lehbrink@kleve.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-III-1392-19	Herr Nogueira Duarte Mack	0228 5504- 4597	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	16.10.2019

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplanentwurf Nr. 3-340-0 für den Bereich Ziegelstr. Im OTRindern

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 11.10.2019 - Ihr Zeichen: IL

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass ich in einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren recht-zeitig beteiligt werde. Hierbei bitte ich das o.a. Aktenzeichen anzugeben.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044597
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Stellungnahme(n) (Stand: 29.10.2019)

Sie betrachten: Ziegelstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 21.10.2019 - 05.11.2019

Behörde:	Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Wesel
Frist:	05.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ludger Igel, am: 22.10.2019 , Aktenzeichen: -</p> <p>BPL 3-340-0 Kleve Rindern Ziegelstraße</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der von hier betreuten Straße B 9 Abs. 106 und 107 werden durch Ihre Planung mittelbar berührt. Da mit dem Bebauungsplan die vorh. Nutzung planerisch gesichert wird werden Anregungen oder Bedenken nicht vorgetragen.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A.</p> <p>Ludger Igel</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau.NRW. Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel Abteilung 4 Planungen Dritter fon: 0281/108-327 fax: 0281/108-255 e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11.10.2019

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 23.10.2019

Bebauungsplan Nr. 3-340-0 für den Bereich Ziegelstraße im Ortsteil Rindern Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 11.10.2019 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und städtebauliche Ordnung des bestehenden Gewerbegebietes zwischen Ziegelstraße und Tweestrom geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden im Bebauungsplan Gewerbegebiete (GE) und eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe) festgesetzt.

Die Planung wird seitens der IHK begrüßt, da sie zur Sicherung und weiteren Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes beiträgt und auf diese Weise den Wirtschaftsstandort Kleve stärkt.

Wir bitten allerdings um Prüfung und Abgleich mit dem Einzelhandelskonzept, ob über die textlichen Festsetzungen Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher ausgeschlossen werden sollten, sofern sich das Kernsortiment aus zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt. Gemäß den über das Einzelhandelskonzept dargelegten Beschränkungen sollen zentrenrelevante Sortimente nur als Randsortimente zulässig sein, die dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment sachlich zugeordnet und diesem im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind. Diese Regelung sollte im Bebauungsplan entsprechend Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Stellungnahme(n) (Stand: 29.10.2019)

Sie betrachten: Ziegelstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 21.10.2019 - 05.11.2019

Behörde:	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften
Frist:	05.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Torsten Ludes, am: 29.10.2019 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag</p> <p>Ludes</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



(Bitte stets angeben) ⇒

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821-85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.228
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 09-
Datum: 04.11.2019

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;

Bebauungsplan Kleve Nr. 3-340-0 - Bereich Ziegelstraße im OT Rindern,
Einleitung des Verfahrens und frühzeitige Beteiligung

Bericht vom 11.10.2019, Az.: IL

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

In Kapitel 8 „Artenschutz“ der Begründung zur Einleitung und frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 3-340-0, (Stand: ohne Angabe) bearbeitet von der Stadt Kleve, wird darauf verwiesen, dass eine Artenschutzprüfung im weiteren Verfahren ergänzt wird.

Daher ist eine Stellungnahme zum Artenschutz z.Z. nicht möglich.

Aus dem Bereich des Bebauungsplan Nr. 3-340-0 sind mir die Vorkommen der planungsrelevanten Arten Zwergfledermaus und Star sowie von Haussperlingen bekannt.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Die bekannten Katasterflächen wurden zwar in der zeichnerischen Darstellung und den textlichen Festsetzungen des Planes berücksichtigt. Es wird jedoch empfohlen etwas detaillierter auf die Fläche der ehemaligen Deponie an der Dinnendahlstraße (AZ: 693209-118) einzugehen. Hier sollte bereits darauf hingewiesen werden, dass durch die bekannte Entgasungsproblematik, in der Regel bauliche Maßnahmen zur passiven Entgasung (z.B. Errichtung einer Drainage unterhalb fester Baukörper) ergriffen werden müssen.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

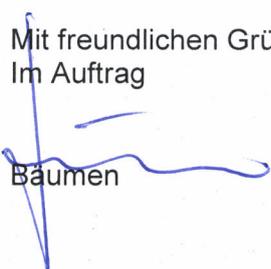
Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

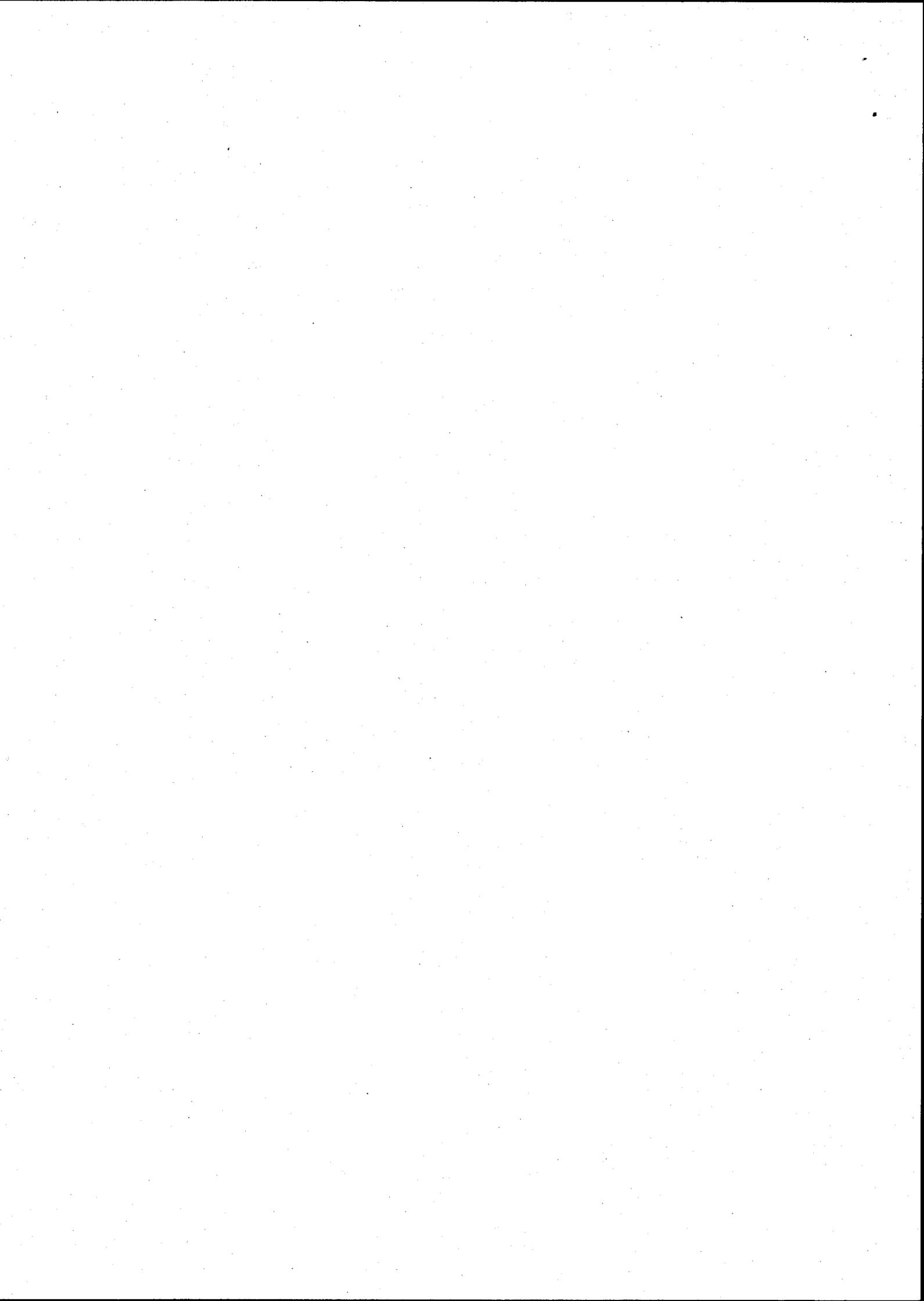
Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Grundlegende Bedenken gegen die Planinhalte bestehen jedoch seitens der Bodenschutzbehörde nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bäumen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left, a horizontal line crossing it, and a long, wavy horizontal line extending to the right.





Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 61 – Planen und Bauen
Postfach 19 55
47517 Kleve

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 4. November 2019
Gesch.-Z.: 31.130/4881/2019

Bebauungsplanentwurf Nr. 3-340-0 „Bereich Ziegelstraße“ im Ortsteil Rindern
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 11.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

In Ergänzung zu Ihren Ausführungen zum Thema „Erdbebengebiet“ im Abschnitt „Hinweise“ der Textlichen Festsetzungen gebe ich hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise:

- Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.
- Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Baugrund

Das Plangebiet liegt im Bereich einer verfüllten Abgrabung. Demnach wird der Untergrund dominiert von gegebenenfalls heterogen zusammengesetzten Auffüllungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

Stellungnahme(n) (Stand: 29.10.2019)

Sie betrachten: Ziegelstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 21.10.2019 - 05.11.2019

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53
Frist:	05.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 24.10.2019 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-424/2019-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. 3-340-0 Ziegelstraße OT Rindern</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 11.10.2019</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Der Bebauungsplan Nr. 3-340-0 „Ziegelstraße OT Rindern“ der Stadt Kleve stellt die Ausweisung von Gewerbegebieten dar. Planungsrechtlich wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.</p>

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“). Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen
Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.
- Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren
Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.
- Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren
Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:
Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in den eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind melde ich für das Sachgebiet HWRM/ÜSG Fehlanzeige.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Frau Hansel, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.hansel@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

Stellungnahme(n) (Stand: 29.10.2019)

Sie betrachten: Ziegelstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 21.10.2019 - 05.11.2019

Behörde:	Stadt Goch: Abteilung Stadtplanung und Bauordnung
Frist:	05.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Stadtplanungsamt, am: 15.10.2019 , Aktenzeichen: 61 14 04_3-340-0</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>da wir die Belange der Stadt Goch durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, bestehen seitens der Stadt Goch keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Kauling</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 29.10.2019)

Sie betrachten: Ziegelstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 21.10.2019 - 05.11.2019

Behörde:	Deichverband Xanten-Kleve
Frist:	05.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Birgit Menschel, am: 16.10.2019 , Aktenzeichen: 222 No/Me</p> <p>Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 3-340-0 für den Bereich Ziegelstraße im Ortsteil Rindern Schreiben vom 11.10.2019, Stadt Kleve, Zeichen/Aktenzeichen: IL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplans erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez.</p> <p>(Schlüß) Geschäftsführer</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Kleve
Fachbereich 61 - Planen und Bauen
Postfach 19 55
47517 Essen



Ihre Zeichen IL
Ihre Nachricht 11.10.2019
Unsere Zeichen B-I-D/An 2019-TÖB-1266
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail.. leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 23. Oktober 2019

**Bebauungsplanentwurf Nr. 3-340-0
für den Bereich Ziegelstraße im Ortsteil Rindern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 11.10.2019 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH



i. V. Radtke



i. V. Anke

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender)
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE64 3604 0039 0140290800
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Stellungnahme(n) (Stand: 29.10.2019)

Sie betrachten: Ziegelstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 21.10.2019 - 05.11.2019

Behörde:	Westnetz GmbH
Frist:	05.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Sabrina Merzenich, am: 24.10.2019 , Aktenzeichen: DRW-D-DP-L/Mer</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 ist die Westnetz GmbH, Rechtsnachfolgerin der innogy Netze Deutschland GmbH geworden.</p> <p>Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der Westnetz GmbH betroffen sind.</p> <p>Folglich bestehen gegen das o. g. Verfahren bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i. V. Sabrina Merzenich</p> <p>Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP-L)</p> <p>Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel</p> <p>T intern 786-1033 T extern +49(0)281/201-1033 Fax +49 (201) 12-1230062 Mobil +49(0)1520/6853327 mailto:RZ_NDRH_Liegenschaften@westnetz.de</p> <p>Geschäftsführung: Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers</p> <p>Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HRB 30872 USt.-IdNr. DE 325265170</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Kleve
FB 61 – Planen und Bauen
Herr Peters
Landwehr 4-6
47533 Kleve



25.10.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-10.23-340-0 Hut
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0281 33832-19
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3-340-0 für
den Bereich Ziegelstraße im Ortsteil Rindern**

Ihr Schreiben vom 11.10.2019
Ihr Zeichen: IL

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Peters,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht
keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stefan



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Stellungnahme(n) (Stand: 30.10.2019)

Sie betrachten: Ziegelstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 21.10.2019 - 05.11.2019

Behörde:	Deichschau Rindern
Frist:	05.11.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Jochem Vervoorst, am: 29.10.2019 , Aktenzeichen: DS Rindern Zu dem Planvorhaben werden von Seiten der Deichschau Rindern weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Handwerkskammer Düsseldorf

Kommunale und regionale Wirtschaftspolitik, Planung, Standortberatung und Verkehr

Ihr Zeichen	IL
Unser Zeichen	III-3/Mie/go
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk- duesseldorf.de
Datum	04. November 2019

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Frau Ines Lehbrink
Postfach 19 55
47517 Kleve

Bebauungsplan Nr. 3-340-0 für den Bereich Ziegelstraße im Ortsteil Rindern
hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Lehbrink,

mit Ihrem Schreiben vom 11. Oktober 2019 baten Sie uns um Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung.

Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung